



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Lexikon des Kapitalvermögens Teil 1: A bis Bet

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Kapitalvermögen in alphabetischer Form	4
Abfindung	4
Abschlagsfloater	4
Abspaltung.....	4
Abwertung	4
Abzinsungspapiere	5
Beispiel für die Kursentwicklung.....	5
ADR	6
Agio	6
Agio-Anleihe	7
Agio-Zero-Bonds	7
Aktien.....	7
Aktienabhängige Anleihen.....	8
Aktienanleihen	8
Aktienfonds.....	8
Checkliste zur erfolgreichen Langfristanlage in Aktienfonds	9
Aktienindex-Future	10



Aktienindex-Optionen	11
Aktiensplit	11
Aktientausch	11
Aktienzertifikate	12
Anderkonto (-depot).....	12
Anleihen.....	12
Annuitäten-Bonds	12
Anschaffungskosten	13
Arbeitgeber-Darlehen	13
Arbeitnehmer-Darlehen	13
Arbitrage-Geschäfte	14
Argentinien-Anleihen	14
AS-Fonds.....	14
Asset Backed Securities.....	15
Aufwertung	15
Aufzinsungspapiere	15
Beispiel zur Berechnung der Nachsteuerrendite.....	16
Ausgabekurs.....	17
Auslandsanleihen	17
Auslandserträge	17
Außerrechnungsmäßige Zinsen	18
Back-End-Load-Fonds.....	18
Bahn-Anleihe	18
Bandbreiten-Optionsscheine	18
Basket-Optionsschein.....	19
Basket-Zertifikate.....	19
Bausparzinsen.....	19
Belegschaftsaktien	22
Belegschaftsoptionen	22
Berlin-Darlehen.....	23
Besondere Entgelte und Vorteile.....	23
Best Chance-Zertifikat	24
Beteiligungs-Fonds (Ost).....	24



Lexikon des Kapitalvermögens Teil 1: A bis Bet

1. Einführung

Die Kreativität der Kreditinstitute ist unerschöpflich, neue Produktideen prasseln fast wöchentlich auf Anleger nieder. Dabei wird die steuerliche Komponente meist nur im Kleingedruckten des Prospektes erläutert und taucht in den Werbeflyern überhaupt nicht auf. Dabei ist für den Erfolg einer Geldanlage die Rendite nach Steuern Ausschlag gebend. Und die Sichtweise des Finanzamts ist einem stetigen Wandel unterzogen. Neue Gesetze, unzählige Urteile der Finanzgerichte und des EuGH halten auch die Steuerregeln laufend im Fluss.

Wie bei den Lohn- und Mieteinkünften werden auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen oder Dividenden) oder aus privaten Veräußerungsgeschäften (Plus und Minus aus Wertpapierverkäufen) durch den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Gleichzeitig müssen aber die einzelnen Ertragsarten gesondert behandelt werden, da sie nicht nur in verschiedenen Formen versteuert werden, sondern auch noch nach unterschiedlichen Vorschriften. Hinzu kommt noch der Vorwegabzug von Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag.

Ganz schön kompliziert, zumal sich die Rendite einzelner Anlageformen zum großen Teil nach der Steuerbelastung richtet, andere Produkte hingegen abgabenfrei bleiben.

Da macht es Sinn, die einzelnen Kapitalmarktangebote einmal kritisch unter die Lupe zu nehmen. Die folgende Darstellung in alphabetischer Form soll Ihnen ermöglichen, die Funktion einzelner Produkte zu verstehen, die Vor- und Nachteile für die künftigen Geldanlagen besser einzuordnen zu können sowie steuerlichen Aspekte in den richtigen Rahmen zu setzen.

Motto: Wie funktioniert das Produkt, für welchen Anlegertyp ist es geeignet und wie wird es steuerlich behandelt?

Hinweise:

- Wegen der umfangreichen Darstellung und der Anzahl an Seiten wird das Lexikon in sechs Beiträge gesplittet. Diese stehen in alphabetischer Reihenfolge als Informationsangebot zur Verfügung und bieten in ihrer Gesamtheit einen umfassenden Einblick auf die am Markt befindlichen Produkte.
- Einzelne Produkte mit großer Breitenwirkung werden jeweils detailliert in Einzelbeiträgen erläutert. Das gilt etwa für Aktien, Anleihen, Fonds oder Zertifikate. Diese werden an dieser Stelle nur kurz gestreift.
- Der Wandel am Kapitalmarkt und im Steuerrecht vollzieht sich immer schneller. Daher werden die einzelnen Beiträge regelmäßig aktualisiert.



2. Kapitalvermögen in alphabetischer Form

Abfindung

Diese stellt eine Kapitaleinnahme dar, wenn etwa ein stiller Gesellschafter (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG) oder ein Aktionär (Dividende) abgefunden wird.

Wird hingegen ein Anleger dafür abgefunden, dass er seine Wertpapiere (vorzeitig) zurückgibt, liegt ein Veräußerungsgeschäft vor.

Abschlagsfloater

Floating Rate Notes sind börsenfähige Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung. Der Zinssatz bei dieser Variante wird zwar auch wie bei herkömmlichen Floatern in regelmäßigen Abständen an die aktuelle Geldmarktzinsentwicklung angepasst, aber nur mit einem Abschlag an den Referenzzins wie EURIBOR oder der LIBOR. Dieses Angebot wird nur bei Hochzinsphasen auf Nachfrage stoßen.

Hinweis: Zum Stichwort Floater gibt es einen separaten Beitrag, der sowohl die Anlagegesichtspunkte als auch die steuerliche Behandlung beleuchtet.

Abspaltung

Wird von einer Aktiengesellschaft ein Teil abgespalten, gibt es hierfür neue Aktien. Für diese beginnt eine neue Spekulationsfrist. Für die alten Aktien gilt der ehemalige Anschaffungszeitpunkt. Der Kaufpreis wird im Spaltungsverhältnis auf beide Aktien verteilt. Die Abspaltung stellt zwar eine Veräußerung dar, die wird aber mit den ehemaligen Anschaffungskosten angesetzt. (BMF-Schreiben vom 25.3.1998, BStBl I, 268). Diese Sichtweise gilt aber nur bei inländischen Kapitalgesellschaften, die eine Abspaltung nach § 15 UmwStG durchführen.

Bei den übrigen inländischen AG stellt die Spaltung eine Sachausschüttung mit der Folge dar, dass Kapitaleinkünfte vorliegen. Bei Auslandsfirmen wird die Spaltung wie ein Tausch eingestuft, es liegt ein separates Verkaufs- und anschließendes Kaufgeschäft vor.

Abwertung

Der Verfall einer Währung hat enorme Einflüsse auf die internationalen Kapitalmärkte, insbesondere bei wichtigen Devisen, wie US-\$, Yen oder Pfund. Bei Abwertung des Euros sind exportorientierte Aktienwerte interessant, auf der anderen Seite wächst die Gefahr von importierter Inflation.

Ein Kursminus, das sich auf Grund von Veränderungen einer Währung gegenüber dem Euro ergibt, wird steuerlich nicht berücksichtigt. Ausnahmen:

- Beim Verkauf eines Wertpapiers binnen Jahresfrist beinhaltet der Spekulationsertrag auch Devisenveränderungen.
- Bei Finanzinnovationen führt eine Abwertung zu geringeren steuerpflichtigen Erträgen, da hier auch Kursveränderungen Kapitaleinnahmen sind. Hier sieht die Rechnung wie folgt aus:



Die Steuerrechnung	
	Kurs bei Anschaffung in Fremdwährung
–	Kurs beim Verkauf oder Fälligkeit in Fremdwährung
=	Kursverlust in Fremdwährung
x	Umrechnungskurs zum Euro
=	Steuerlich negative Einnahme

- Auf die laufenden Erträge. Hier hat eine Abwertung insoweit Einfluss, als die Einnahmen mit dem am Zuflusstag in Euro umgerechneten Wert versteuert werden.
- Bei Erbschaft und Schenkung. Denn maßgebend ist der abgewertete Betrag, in Euro.

Abzinsungspapiere

Diese Wertpapiere werden unter ihrem Rückzahlungswert ausgegeben, wie beispielsweise Zerobonds, Finanzierungsschätze oder abgezinste Sparbriefe. Ihre Besonderheit: Sie werfen keine laufenden Zinsen ab, der Ertrag des Anlegers ergibt sich aus der Differenz von Ausgabe- und höherem Rückzahlungskurs. Dabei kann es – je nach Laufzeit und aktuellem Marktzins – zu erheblichen Kursabschlägen beim Kauf kommen:

Beispiel für die Kursentwicklung

Kaufkurs für 100 Euro bei einem Abzinsungspapier				
Laufzeit	4% Zinsen	6% Zinsen	8% Zinsen	10% Zinsen
30 Jahre	30,81 €	17,39 €	9,92 €	5,72 €
20 Jahre	45,62 €	31,16 €	21,44 €	14,85 €
15 Jahre	55,51 €	41,71 €	31,50 €	23,92 €
10 Jahre	67,54 €	55,82 €	46,30 €	38,53 €
5 Jahre	82,18 €	74,71 €	68,04 €	62,08 €
2 Jahre	97,46 €	89,00 €	85,73 €	82,64 €

Ergebnis: Wer bei einem 6-prozentigen Zinssatz ein Papier 30 Jahre lang im Depot liegen lässt, kassiert anschließend einen garantierten Gewinn vor Steuern von 82,61 €.
Die Rechnung des Anlegers: 100 € Nennwert – 17,39 € Kaufkurs.

Der Kursertrag ist bei Fälligkeit oder vorzeitigem Verkauf als Kapitaleinnahme in einem Rutsch zu versteuern, § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG. Dabei gilt grundsätzlich die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis als Berechnungsgrundlage für Steuer und Zinsabschlag. Nebenkosten wie Spesen oder Gebühren dürfen nicht berücksichtigt werden. Sie können dem Finanzamt alternativ aber auch die Emissionsrendite nachweisen.



Der Kursgewinn ist auch Bemessungsgrundlage für den Zinsabschlag. Kann Ihre Bank diesen nicht ermitteln, werden pauschal 30 Prozent vom Verkaufspreis angesetzt. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn Sie die Papiere während der Laufzeit bei verschiedenen Kreditinstituten deponiert hatten.

ADR

Solche American Depositary Receipt sind amerikanische Zertifikate über die Hinterlegung ausländischer Aktien. Ein von einer US-Bank aufgelegtes Wertpapier, das das Eigentum an einer genau bestimmten Anzahl an ausländischen Aktien verbrieft, die im Herkunftsland des emittierenden Unternehmens in einem Depot verwahrt werden. Zertifizierung, Übertragung und Abwicklungsverfahren von ADRs sind identisch mit denen von US-Wertpapieren.

Auf Grund des besseren Zugangs zu Kursinformationen, den niedrigeren Transaktionskosten und der pünktlichen Dividendenauszahlung ziehen US-Anleger ADRs häufig dem direkten Kauf von ausländischen Aktien vor. Auch an den deutschen Börsen werden ADR's von ausländischen Aktien gehandelt, die sich im Kurs nicht oder nur marginal vom Wert der Originalaktie unterscheiden.

Agio

Ein Aufgeld beschreibt am Kapitalmarkt gleich mehrere Sachverhalte:

- Die Differenz zwischen Nennwert und höherem Kurswert einer Anleihe. Diese resultiert aus dem höheren Nominalzins im Vergleich zum aktuellen Marktzinsniveau. Die höheren Zinsen sind voll zu versteuern, das Aufgeld kann aber nicht mindernd berücksichtigt werden. Solche Anleihen eignen sich für Anleger mit niedrigen Steuersätzen, da meist die Rendite über der von vergleichbaren Anleihen ohne Agio liegt.
- Das Agio, das bei Emission einer Optionsanleihe gezahlt wird.
- Das Aufgeld bei Optionschein.
- Der Ausgabeaufschlag bei der Ausgabe von Investmentfonds.
- Der Zusatzpreis bei der Emission einiger Zertifikate.
- Das Agio, das ein Investor bei der Zeichnung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds zusätzlich zum Kaufpreis zu zahlen hat.
- Bei aufgezinnten Sparbriefen liegt das Agio in der Differenz zwischen Nennwert (Ausgabepreis) und aktuellem Kurs (Rückzahlungswert) und berechnet sich auf Grund der inzwischen aufgelaufenen und noch nicht ausgezahlten Zinsen.

Aufgelder stellen zusätzliche Anschaffungskosten für ein Wertpapier dar, für den Veräußerer erhöht sich der Verkaufspreis und somit den gesamten Erlös. Das Agio stellt weder Einnahmen noch Werbungskosten aus Kapitalvermögen dar, muss aber bei der Berechnung von Spekulationserträgen berücksichtigt werden. Aufgelder bei Finanzinnovationen fließen hingegen in die Einnahmen ein.

Für Anleger ist das Kursaufgeld bei herkömmlichen Anleihen steuerlich interessant. Ein Agio mindert die Rendite, da es bis zur Rückzahlung von der Verzinsung abgezogen werden muss.



Da die über dem Marktniveau liegenden Zinsen in voller Höhe versteuert werden müssen, das Aufgeld aber nicht mildernd berücksichtigt werden kann, eignen sich Anleihen mit Aufgeld nur für Anleger mit niedrigen Steuersätzen oder Luft beim Sparerfreibetrag.

Anlage-Tipp: Da die Nettoendite (Ertrag - Steuer) von Anleihen mit Aufgeld niedriger ist als bei vergleichbaren Anleihen unter Nennwert, ist die Bruttoendite an der Börse meist leicht höher, d.h. der Kurs an der Börse notiert auf Grund geringerer Nachfrage unter dem rechnerischen Wert. Diesen Zinsvorteil sollten die Anleger ausnutzen, die in der Steuerprogression sehr niedrig liegen, keine Steuer zahlen oder ihren Sparerfreibetrag noch nicht ausgenutzt haben.

Agio-Anleihe

Dies sind festverzinsliche Schuldverschreibungen, die zum Nennwert ausgegeben und zu einem darüber liegenden Kurs zurückgezahlt werden. Neben den Zinsen gilt auch der Kursgewinn als Kapitaleinnahme.

Agio-Zero-Bonds

Es handelt sich um eine besondere Form von Zerobonds oder Sparbriefen in einer Aufzinsungsvariante. Im Gegensatz zur herkömmlichen Anlageform wird bei der Emission kein Agio vom Rückzahlungspreis bzw. Nennwert abgezogen, sondern der Nennwert zuzüglich des Aufgeldes wird am Ende der Laufzeit zurückgezahlt. Der Anleger muss bei Emission somit den vollen Nennbetrag als Kaufpreis zahlen.

Steuerlich ergeben sich keine Besonderheiten zu den abgezinnten Alternativen. Als Finanzinnovation sind sämtliche Kursgewinne unabhängig von Laufzeiten als Kapitaleinnahmen zu versteuern.

Aktien

Der Aktienkauf hat im Bezug auf die Einkommensteuer erst einmal keine Folgen; der anschließende Verkauf nur dann, wenn er binnen Jahresfrist erfolgt. Dann gehört das Plus oder Minus als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG auf die Anlage SO. Kapitaleinnahmen sind das aber nicht.

Zu versteuern sind hingegen die Dividenden im Zeitpunkt des Zuflusses. Hier greift das Halbeinkünfteverfahren – ein Ergebnis der Steuerreform aus dem Jahre 2001. Motto: Die Gewinne von Kapitalgesellschaften unterliegen nur noch mit 25 Prozent der Körperschaftsteuer, ihre Besitzer müssen diese Ausschüttungen nur noch zur Hälfte versteuern. Im Gegenzug dürfen Aktionäre die von der deutschen Firma bezahlte Körperschaftsteuer nicht mehr auf ihre eigene Steuerlast anrechnen. Für die 50-prozentige Steuerfreiheit spielt keine Rolle, ob die AG ihren Sitz diesseits oder jenseits der Grenze hat.

Eine Besonderheit gilt beim Steuerabzug. Die 20-prozentige Kapitalertragsteuer wird nur bei Dividenden von inländischen Kapitalgesellschaften einbehalten. Dafür verlangen die meisten ausländischen Staaten Quellensteuer auf die über die Grenze fließenden Beträge.

Hinweis: Zum Stichwort Aktien gibt es zwei separate Beiträge, die sowohl die Anlagegesichtspunkte als auch die steuerliche Behandlung beleuchten.



Aktienabhängige Anleihen

Diese Bonds sind nicht zu verwechseln mit Aktienanleihen. Denn bei diesem Produkt schwankt der Zinssatz, der Nennbetrag wird aber in jedem Fall zurückgezahlt. Bei Aktienanleihen hingegen sind die Zinsen garantiert, nicht jedoch der Rückzahlungsbetrag.

Der jährliche Zinskupon ist abhängig vom Kursverlauf der zu Grunde liegenden Aktien. Fällt beispielsweise keiner von zehn Werten eines zuvor definierten Aktienkorbes innerhalb eines Jahres um mehr als 30 Prozent, gibt es für das Jahr acht Prozent Zinsen, ansonsten nur ein Prozent. Die Anleihe ist somit mit wenigen Risiken verbunden, lediglich der Ertrag kann unterdurchschnittlich ausfallen. Auch Kursgewinne sind drin: Ist absehbar, dass die Kurse auf Dauer über der definierten Untergrenze liegen werden, sind die sehr hohen Zinsen sicher. Dies sorgt für Kursaufschläge, die erst gegen Ende der Laufzeit wieder gegen 100 Prozent tendieren.

Steuerlich gelten die Anleihen wie Floater als Finanzinnovation, da der Ertrag von einem ungewissen Ereignis abhängt. Folglich gelten alle Kurserträge als Kapitaleinnahmen.

Aktienanleihen

Es handelt sich um kurzfristige Anleihen, die selten eine Laufzeit deutlich über einem Jahr besitzen. Sie zeichnen sich durch eine garantierte Verzinsung und der Möglichkeit der Rückzahlung der Anleihe in Aktien aus. Da ein Käufer ein Risiko eingeht, dass er nicht den Nennwert zurückbekommt, werden hohe Zinssätze geboten, die bei sehr volatilen Aktien schon mal über 20 Prozent liegen können. Der Vorteil der hohen Zinszahlung wird für den Nachteil gezahlt, dass der Emittent vor Rückzahlung entscheiden kann, ob die Schuld in Aktien oder dem Nennwert beglichen wird.

Steuerlich gelten Aktienanleihen als Finanzinnovation. Folge: Kursverluste, also die Lieferung von im Kurs gefallenem Aktien statt des Nennwerts, können als negative Kapitaleinnahme geltend gemacht werden und mit den Zinsen oder anderen Erträgen verrechnet werden. Da bei Aktienanleihen in der Regel keine Kursgewinne anfallen, ist diese steuerliche Einordnung positiv.

Hinweis: Zu diesem Stichwort gibt es einen separaten Beitrag, der sowohl die Anlagegesichtspunkte als auch die steuerliche Behandlung beleuchtet.

Aktienfonds

Es handelt sich um Investmentfonds, die das eingezahlte Kapital (nahezu) ausschließlich in Aktien investieren. Die Aktienauswahl ist abhängig von den Anlagegrundsätzen des Fonds. Dabei kann folgende Einteilung vorgenommen werden: Fonds, die

- ausschließlich in deutsche Aktien investieren,
- ausschließlich in ausländische Aktien investieren,
- auf Aktien aus Euro-Ländern setzen,
- in deutsche und ausländische Aktien investieren,
- in Aktien bestimmter Branchen und Sektoren investieren sowie
- nur in bestimmte Länder investieren.



Kursgewinne, die ein Aktienfonds erzielt, bleiben steuerfrei und bei einer gewünschten Rückzahlung des angesparten Fondsvermögens wird dem Anleger nahezu der gesamte Betrag netto und steuerfrei ausgezahlt. Denn: Spekulationsgewinne, die ein Fonds erzielt, sind nicht zu versteuern, weder über die Gesellschaft noch über den Fondsinhaber. Die Gesellschaft kann also munter - auch kurzfristig – je nach Börsenlage an- und verkaufen und braucht die 12-Monats-Frist nicht zu beachten, die ein privater Anleger beim Verkauf seiner Wertpapiere überschreiten muss, um das Finanzamt nicht an den Kursgewinnen zu beteiligen. Die realisierten, unversteuerten Kursgewinne schlagen sich im Fondsvermögen wieder, der Fondsinhaber profitiert durch den entsprechend höheren Anteilspreis.

Egal ob die Fondsmanager die Kursgewinne an die Anteilseigner ausschütten oder in neue Wertpapiere anlegen, für den privaten Investor bleibt es bei der Steuerfreiheit. Sollte eine Fondsgesellschaft also ausschließlich auf Unternehmen setzen, die keine Ausschüttungen vornehmen oder die Aktien immer kurz vor der Hauptversammlung veräußern, wären sämtliche Kurszuwächse des Fonds steuerfrei. Wenn die Manager dann entsprechend die richtige Aktienauswahl treffen, ergeben sich Zuwächse, die mit vergleichbaren steuerpflichtigen Anlagen auf Dauer nicht zu erzielen sind.

Neben den Kursgewinnen haben natürlich auch zugeflossene Erträge aus den Wertpapieren Auswirkungen auf den Fondspreis. Diese Erträge werden nicht vom Fonds selber, sondern vom Anleger versteuert, in Form der jährlichen Ausschüttung oder bei Veräußerung des Anteils über den Zwischengewinn, der im Rücknahmepreis des Fondsanteils enthalten ist.

Wer sich für eine Altersvorsorge durch Investmentfonds entschieden hat, investiert idealerweise in einer monatlichen Sparrate über einen längeren Zeitraum in einen oder mehrere verschiedene (Aktien-) Fonds. Mit Eintritt des Rentenalters wird sich für den Anleger eine stattliche Summe ergeben, die durch Kurszuwächse sowie Zins- und Dividendenerträge während des gesamten Anlagezeitraums entstanden sind. Eine Besteuerung der laufenden Erträge erfolgt nur jährlich hinsichtlich der laufenden Zins- und Dividendenerträge. Hiervon kann der Anleger dann die im Kaufpreis der im Jahr erworbenen Anteile bereits erhaltenen Zwischengewinne abziehen, so dass seine steuerliche Belastung sich während der Ansparphase gering halten wird.

Bei einer Auszahlung des gesamten Fondsvermögens zu einem gewünschten Zeitpunkt ist nur der Teil zu versteuern, der sich aus dem laufenden Jahr an Zwischengewinn ergeben hat. Alle anderen Gewinne sind entweder (in geringem Maße) bereits in den Ansparjahren versteuert worden oder bleiben (der größte Teil) vollständig steuerfrei. Sollte sich der Anleger sein Fondsvermögen in monatlichen Raten auszahlen lassen, bleibt es bei der niedrigen Besteuerung: Nur die im Rahmen des Zwischengewinns angefallenen Erträge müssen im Zeitpunkt der Rückgabe versteuert werden.

Checkliste zur erfolgreichen Langfristanlage in Aktienfonds

Nachfolgend einige Ratschläge zur Anlage in Aktienfonds unter steuerlichen Aspekten:

- ✓ Wählen Sie Fonds, die nahezu ausschließlich in Aktien investieren. Dabei ist es aus steuerlicher Sicht unerheblich, ob es sich um in- oder ausländische Unternehmen handelt.
- ✓ Bedenken Sie, dass die Spekulationsfrist von einem Jahr für Sie als Investmentbesitzer auf jeden Fall gilt: Bei einer Veräußerung des Fondsanteils mit Gewinn sollte auf jeden Fall er-



wogen werden, ob die Jahresfrist für den entsprechenden Fonds nicht abzuwarten ist. Wenn Sie mit der Wahl eines Fonds unzufrieden sein sollten: Eine Veräußerung mit Verlust innerhalb eines Jahres kann steuerlich mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, ein späterer Verkauf nicht.

- ✓ Um die Steuerlast in einem Jahr zu senken, kann es durchaus sinnvoll sein, kurz vor Jahresende einen Fonds zu erwerben, der einen hohen Zwischengewinn angesammelt hat. Diese negativen Einnahmen mindern sofort die Steuerlast. Der Kauf lohnt jedoch nur, wenn im neuen Jahr mit geringeren Einnahmen zu rechnen ist. Diese Handlungsweise ist ab 2005 durch die Wiedereinführung des Zwischengewinns möglich.
- ✓ Interessant aus Steuersicht sind Fonds, die in Termingeschäfte investieren. Die erzielten Gewinne sind immer steuerfrei. Das gilt sogar für vereinnahmte Optionsprämien, die beim Anleger selber sonstige Einnahmen nach § 22 EStG darstellen.
- ✓ Ausländische Fonds, die im Inland nicht zugelassen sind, lohnen sich auf Grund ihrer steuerlichen Diskriminierung nicht zur Anlage, auch wenn die Wertentwicklung noch so positiv sein sollte.
- ✓ Die Anlage in thesaurierenden Fonds hat sich als insgesamt günstiger erwiesen, da die Gesellschaft alle erhaltenen Gewinne sofort wieder bedenkenlos reinvestieren kann. Sie muss nicht bis zum Ausschüttungstermin kurzfristige (niedrigverzinsliche) Geldanlagealternativen vorhalten, um den benötigten Ausschüttungsbetrag vorrätig zu haben.
- ✓ Eine hohe Ausschüttung als Werbeargument ist irrelevant. Lassen Sie sich hiervon nicht blenden: Alle ausgeschütteten Beträge mindern den Kurswert und sagen nichts, aber auch gar nichts über die Rendite eines Fonds aus. Der Anleger wird um keinen Pfennig reicher. Eher spricht dies für einen Fonds, der unter steuerlichen Gesichtspunkten gemieden werden sollte, da er die Ausschüttungen zumeist aus (steuerpflichtigen) Zinsen erwirtschaftet.
- ✓ Die Auswahl des richtigen Aktienfonds sollte nicht ausschließlich unter den Gesichtspunkten der steuerlichen Ausschüttung vorgenommen werden. Aussagekräftiger ist der Vergleich der Kurszuwächse der letzten Jahre. Denn: Wer früher die richtige Nase hatte, wird dies vermutlich auch zukünftig haben. Und die erbrachten Steigerungen wurden ja gerade durch (steuerfreie) Kursgewinne erzielt.

Ab 2004 haben sich durch das Investmentgesetz und das Investmentsteuergesetz eine Reihe von Änderungen ergeben. So ist der Zwischengewinn entfallen und bei Dividenden von ausländischen Fondsgesellschaften gilt das Halbeinkünfteverfahren. Veräußerungsgewinne sind aber weiterhin in voller Höhe steuerpflichtig.

Hinweis: Zu diesem Stichwort gibt es einen separaten Beitrag, der sowohl die Anlagegesichtspunkte als auch die steuerliche Behandlung beleuchtet.

Aktienindex-Future

Mit einem Aktienindex-Future hat der Anleger Gelegenheit, auf steigende oder fallende Börsentendenzen zu setzen, sein Aktiendepot abzusichern (Hedging) oder derzeit günstige Kurse zum späteren Aktienkauf zu sichern. Wer etwa den DAX-Future erwirbt oder verkauft, ist verpflichtet, den entsprechenden Index zu einem bestimmten Preis und zu einem festgelegten Termin abzu-



nehmen oder zu liefern. Die physische Geschäftserfüllung ist hierbei im Gegensatz zu Optionsgeschäften ausgeschlossen, die Differenz wird durch Barausgleich verrechnet.

Die Laufzeiten der Aktienindex-Futures liegen zwischen einigen Tagen und höchstens neun Monaten. Ein Handel findet an den großen Börsen in ausreichendem Umfang statt, so dass man von einem sehr liquiden Markt sprechen kann. Wichtige Handelsplätze sind die Eurex (Deutschland, Schweiz), MATIF (Frankreich) sowie die LIFFE (Großbritannien).

Die Veräußerung oder Ausübung von Aktienindex-Futures ist ein Termingeschäft und somit binnen Jahresfrist als privates Veräußerungsgeschäft zu versteuern. Verluste können mit anderen Verkaufsgewinnen (auch aus Aktien oder Immobilien) verrechnet werden. Sie sind rück- und vorzugsfähig.

Aktienindex-Optionen

Es handelt sich um Optionen auf einen Aktienindex.

Aktiensplit

Bei einem Aktiensplit wird die Anzahl der Aktien vermehrt, ohne dass sich das Kapital der Gesellschaft verändert. Insbesondere US-Unternehmen führen oftmals einen Split durch, wenn ihre Aktie einen hohen Kurswert (z.B. 100 US-\$) erreicht hat, um den Wert für die Anleger durch den optisch niedrigeren Kurs attraktiver zu machen.

Die durch den Split erhaltenen kostenlosen Aktien stellen einen nicht steuerbaren Vorgang auf der Vermögensebene dar. Die ursprünglichen Anschaffungskosten werden nun auf die vermehrte Anzahl verteilt und sind für die Bemessung eines Veräußerungsgewinnes maßgebend. Es beginnt für die neuen Aktien keine neue Spekulationsfrist, da es sich nicht um einen Anschaffungsvorgang handelt. Folge: Sind die alten Aktien bereits ein Jahr im Depot, können alle Anteile steuerfrei veräußert werden.

Aktientausch

Eine besondere Möglichkeit für Unternehmen, Beteiligungen an anderen Firmen zu erwerben. Beim Aktientausch werden die eigenen Aktien als Zahlungsmittel eingesetzt. Die Aktiengesellschaft, die beabsichtigt, sich an einem fremden Unternehmen zu beteiligen, bietet den Aktionären des aufzunehmenden Unternehmens eigene Aktien zum Tausch gegen Anteile an dem fremden Unternehmen an. Darüber hinaus können zwei oder mehrere Unternehmen Anteile an Unternehmen untereinander austauschen, um ihre Beteiligungsreichweite auszudehnen.

Dieser Tausch ergibt keine Kapitaleinnahmen, kann aber zu Spekulationserträgen führen. Denn steuerlich gilt die Auswechslung von Aktien als Verkauf der alten und Kauf der neuen Werte. Liegen die alten Aktien noch kein Jahr im Depot, ist der Kurswert der neuen Papiere als Verkaufspreis anzusetzen. Keine Rolle spielt hierbei, ob der Tausch freiwillig oder aus Zwang erfolgt ist.



Aktienzertifikate

Es handelt sich um eine hierbei um eine besondere Form von Zertifikaten. Mit Aktienzertifikaten profitieren Anleger nicht am Anstieg eines bestimmten Index, sondern verschiedenen Aktien einer Branche oder Region. Der Vorteil: Sie müssen sich nicht auf eine spezielle Aktie festlegen muss, sondern können in einen ganzen Aktienkorb investiert. Der Inhaber profitiert bei steigenden und verliert bei fallenden Kursen der im Zertifikat enthaltenen Werte. Sofern sich das Produkt auf eine Aktie bezieht, wird es meist als Discount-Zertifikat angeboten.

Anderkonto (-depot)

Es handelt sich um ein Treuhandkonto (-depot), das nur für Angehörige bestimmter Berufsgruppen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notare, Patentanwälte) eröffnet wird, die einem besonderen Standesrecht unterliegen. Auf das Konto werden ausschließlich Dritten gehörende Gelder und Wertpapiere eingezahlt. Notaren und Wirtschaftsprüfern ist es gesetzlich untersagt, die Anderkonten gemeinsam zu verwalten. Daher muss für jeden Dritten ein separates Konto geführt werden.

Die auf einem Anderkonto angefallenen Zinsen sind dem jeweiligen Treugeber im Zeitpunkt der Gutschrift zuzurechnen, auch wenn das Konto zu dieser Zeit gesperrt ist. Wird ein Kontoguthaben wegen nicht ausgeführtem Geschäft wieder zurückgezahlt, entstehen insoweit negative Einnahmen beim (ursprünglichen) Käufer und Kapitaleinnahmen beim Verkäufer.

Probleme ergeben sich beim Zinsabschlag sowie der Kapitalertragsteuer, da das Konto auf Namen des Treuhänders lautet. Konten, auf denen vom Treuhänder für seinen Treugeber Gelder verwahrt werden, unterliegen dem Zinsabschlag. Das Kreditinstitut hat die Steuerbescheinigung auf den Namen des Treuhänders als Kontoinhaber auszustellen und als "Anderkonto" zu kennzeichnen. Der Treuhänder leitet die Bescheinigung an den Berechtigten weiter, der sie beim Finanzamt vorlegen kann. Entfallen die Zinsen auf mehrere Berechtigte, teilt der Treuhänder Zinsen und Zinsabschlag anteilig auf die einzelnen Treugeber auf und stellt beglaubigte Abschriften aus. Wenn die Aufteilungsverhältnisse für ihn schwer ermittelbar sind, ist dem Finanzamt eine einheitlich und gesonderte Erklärung für die Kapitaleinkünfte der Treugeber abzugeben.

Anleihen

Die Zinsen sind in vollem Umfang Einnahmen aus Kapitalvermögen und unterliegen – nach Ausschöpfung des Freistellungsbetrags – dem Zinsabschlag. Diese Regel gilt auch für ausländische Erträge, umgerechnet in Euro am Tag der Zinszahlung. Die Rückzahlung der Anleihe hat steuerlich keine Auswirkung, sofern es sich um ganz normale Papiere und keine Finanzinnovation handelt.

Hinweis: Zu diesem Stichwort gibt es einen separaten Beitrag, der sowohl die Anlagegesichtspunkte als auch die steuerliche Behandlung beleuchtet.

Annuitäten-Bonds

Bei dieser Anleihe erfolgt die Rückzahlung nach einem bestimmten Tilgungsplan. Laufenden Zinsen werden nicht gezahlt. Der Emittent gibt das vom Anleger investierte Geld in regelmäßigen Ratenbeträgen zurück, so dass bei Laufzeitende das Kapital bereits vollständig zurückge-



zahlt worden ist. In den einzelnen Ratenbeträgen ist dabei neben dem Tilgungs- auch ein anteiliger Zinsanteil enthalten. Im Prinzip sind Annuitäten-Bonds nichts anderes als mehrere hintereinander geschaltete Zerobonds.

Der Vorteil im Vergleich zu den herkömmlichen Anleihen liegt in der vorzeitigen Verfügbarkeit von Teilbeträgen seines angesparten Kapitals, was ein laufendes zusätzliches Einkommen sichert. Interessant für den Anlegertyp, der sich über eine bestimmte Dauer ein festes zusätzliches Einkommen sichern möchte und nach Ablauf der Laufzeit auf andere Mittel zurückgreifen kann, etwa die Auszahlung einer Lebensversicherung.

Die vereinnahmten, anteiligen Zinsen aus den Ratenbeträgen stellen Einnahmen aus Kapitalvermögen dar und unterliegen dem Zinsabschlag. Der zurückgezahlte Tilgungsanteil der Rate ist steuerlich unbeachtlich. Bei einer Veräußerung innerhalb der Laufzeit erfolgt die Besteuerung von Kursdifferenzen nach der Markt-Rendite.

Hinweis: Vor dem Kauf sollte in Erfahrung gebracht werden, ob der Emittent die einzelnen Annuitäten in Zinsen und Tilgung aufteilt. Wenn nicht, bemisst die Depotbank den Zinsabschlag von 30 Prozent der gesamten Einnahme.

Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sowie damit in Zusammenhang stehende Nebenkosten beim Erwerb von Wertpapieren gehören zur Vermögensebene des Inhabers und werden für die Ermittlung von privaten Veräußerungsgeschäften benötigt. Insbesondere die Nebenkosten beim AN- und Verkauf von Wertpapieren sind vom Anleger beeinflussbare Größen und mindern die Rendite. Daher sollte sich der Investor jeweils vor dem Erwerb auch über Spesen, Courtage, Ausgabeaufschläge, Aufgelder und Fremdebühren Gedanken machen.

Anlage-Tipp: Je kürzer die Anlagedauer, um so stärker mindern Spesen den. Daher sollten Sie bei Kurzfristinvestitionen Anlagen suchen, die ohne oder mit geringen Kosten belegt werden – etwa Festgeld oder Geldmarktfonds.

Arbeitgeber-Darlehen

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein unverzinsliches oder zinsverbilligtes Darlehen, so ist der Zinsvorteil nach Abzug eines Freibetrages als Arbeitslohn zu versteuern. Kapitaleinkünfte liegen nicht vor.

Arbeitnehmer-Darlehen

Gewährt ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber einen Kredit, kann dies aus verschiedenen Motiven erfolgen. Wird das Darlehen zur Sicherung des eigenen Arbeitsplatzes gewährt und nicht marktgerecht verzinst, gehören die Zinsen zu den Lohneinnahmen. Gleichzeitig stellt der Darlehensverlust Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit dar. Grundsätzlich gilt diese Sichtweise auch bei marktgerechter Verzinsung, sofern nicht ausschließlich Renditegesichtspunkte eine Rolle spielen. Dann gehören die Erträge zu den Kapitaleinnahmen.



Arbitrage-Geschäfte

Bei diesem Deal werden Preisunterschiede bei gleichartigen Gütern auf verschiedenen Märkten ausgenutzt, um damit Gewinne zu erzielen. Unterschieden wird zwischen

- Effektenarbitrage: Ausnutzen von Kursunterschieden derselben Wertpapiere an verschiedenen Börsen zum gleichen Zeitpunkt. Am Platz der niedrigeren Kurse wird gekauft, am Platz der höheren Kurse verkauft.
- Devisenarbitrage: Ermöglicht den Banken im Devisenhandel, Kursdifferenzen zwischen Fremdwährungsnotierungen an verschiedenen Handelsplätzen am gleich Tag auszunutzen.
- Ausnutzen unterschiedlicher Preise für Waren und Geld an verschiedenen Börsenplätzen am gleichen Tag.

Diese Geschäfte lohnen für Privatanleger nicht, da die Spesen höher als die erreichten Kursvorteile sind.

Argentinien-Anleihen

Viele deutsche Anleger haben sie im Depot und sind vom massiven Kursverfall dieser Rentenwerte betroffen. Bei der Emission waren diese Papiere noch ganz normale festverzinsliche Anleihen auf Mark-Basis. Auf Grund der Zahlungsschwierigkeiten setzte das Land Zinszahlung und Tilgung aus. Die Wertpapiere wurden nunmehr von den Banken als Finanzinnovation einklassifiziert, weil bei notleidenden Papieren kein offener Ausweis von Stückzinsen erfolgen darf. Die Wertpapiere werden seitdem flat gehandelt.

Hinweis: Zu diesem Stichwort gibt es einen separaten Beitrag, der die aktuelle Rechtsauffassung des BMF widerspiegelt.

AS-Fonds

Die Abkürzung AS steht für Altersvorsorge-Sondervermögen. Es handelt sich um Investmentfonds zur Altersvorsorge, die ab Oktober 1998 am Markt angeboten wurden. Da es keine steuerlichen Anreize zum Sparen in AS-Fonds gibt, sind keine Vorteile zur regelmäßigen Einzahlung in herkömmliche Sparpläne bei Fonds erkennbar.

Folgende gesetzliche Voraussetzungen sind dazu vorgeschrieben:

- Mindestlaufzeit 18 Jahre oder bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres
- Investition mindestens in 75 % Substanzwerte.
- Per Definition ist ein Aktienanteil zwischen 21 und 75 % erlaubt;
- In Immobilienwerte darf maximal 30 % des Fondsvermögens investiert werden.
- Maximal 30 % der Anlagen dürfen Wechselkursrisiken ausgesetzt sein.
- Absicherung durch Derivate ist erlaubt, jedoch kein Einsatz zu Spekulationszwecken am Terminmarkt.
- Pflicht zur Wiederanlage der Erträge.



- Kündigungsfrist während der Laufzeit: 3 Monate.
- Nach 3/4 der Laufzeit kostenfreie Umschichtung in sicherheitsorientiertere Anlagen.

Asset Backed Securities

Es handelt sich um Anleihen, deren Nominalbetrag durch verschiedene andere Forderungen des Emittenten gesichert wird. Der Gläubiger finanziert die laufenden Zinszahlungen sowie die Rückzahlung der Anleihe aus den laufenden Einnahmen der zugrunde liegenden Forderungen. In Deutschland wird diese Anleiheform oft bei Pfandbriefen angewandt, die durch ausgegebene Grundschulden und Hypotheken des Pfandbriefschuldners abgesichert werden.

Zinsen aus dieser Anleiheart stellen Einnahmen aus Kapitalvermögen dar und unterliegen dem Zinsabschlag.

Aufwertung

Bei einer Aufwertung des Euro leiden exportorientierte und profitieren konsumnahe Aktienwerte; zusätzlich entspannt sich die Inflationsgefahr. Ein Kursplus aus der Veränderung einer Währung zum Euro kann steuerlich nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen:

- Beim Verkauf eines Wertpapiers binnen Jahresfrist beinhaltet der Spekulationsertrag auch Devisengewinne.
- Bei Finanzinnovationen führen auch Kursveränderungen zu Kapitaleinnahmen und damit zu höheren steuerpflichtigen Erträgen.
- Bei den laufenden Erträgen erhöht eine Aufwertung die Einnahmen mit dem am Zuflusstag in Euro umgerechneten Wert.

Aufzinsungspapiere

Es handelt sich hierbei um Anleihen, bei denen die Zinsen nicht laufend ausgezahlt, sondern jeweils kontinuierlich dem Nenn- oder Nominalwert zugeschlagen und somit auf den Ausgabepreis verzinst werden. Am Ende der Laufzeit erfolgt die Rückzahlung von Anleihe und aufgelaufenen Zinsen in einem Betrag. Bei Veräußerung vor Fälligkeit fließen die anteilig aufgelaufenen Zinsen in den Verkaufspreis ein. In den häufigsten Fällen wird diese Anlageart als aufgezinsten Sparbrief oder börsengängig als Zerobonds angeboten.

Der Vorteil dieser Papiere liegt in der Verlagerung der steuerpflichtigen Zinsen auf einen späteren Zeitpunkt sowie auf Grund der laufenden Wiederanlage durch den (zwischenzeitlich unversteuerten und nicht zinsabschlagbelasteten) Zinseszinsseffekt zu einem höheren Gesamtertrag.

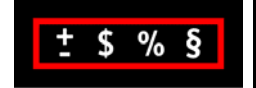
Ein Nachteil besteht in der Versteuerung der gesamten Zinseinnahmen zu einem Zeitpunkt und dem höherer Steuersatz durch die geballte Zinsauszahlung. Der Freistellungsbetrag kann während der Laufzeit zwar nicht ausgenutzt, dafür aber bei anderen Anlagen verwendet werden. Bei Sparkassenbriefen kommt als negativer Aspekt hinzu, dass sie während der Laufzeit nicht oder nur gegen Vorfälligkeitsentschädigung veräußerbar sind, dafür aber meist keine höhere Rendite abwerfen.



Beispiel zur Berechnung der Nachsteuerrendite

Die Fakten, Alternative 1			
Festverzinsliche, Laufzeit 10 Jahre, Zinssatz			8 %
Investierter Betrag			100.000 €
Steuersatz des Anlegers			50 %
Die Rechnung			
Laufzeit	Zinsen	– Steuer	verbleibt
1. Jahr	8.000	– 4.000	104.000
2. Jahr	8.320	– 4.160	108.160
3. Jahr	8.653	– 4.326	112.487
4. Jahr	8.999	– 4.499	116.987
5. Jahr	9.359	– 4.679	121.667
6. Jahr	9.733	– 4.867	126.533
7. Jahr	10.123	– 5.061	131.595
8. Jahr	10.528	– 5.264	136.859
9. Jahr	10.949	– 5.474	142.333
10. Jahr	11.387	– 5.693	148.026

Die Fakten, Alternative 2	
Aufgezinsten Anleihe, 10 Jahre, Zinssatz	
	8 %
Investierter Betrag	
	100.000 €
Steuersatz des Anlegers	
	50 %
Die Rechnung	
Endkapital	215.892 €
Fällige Steuer	– 57.946 €
Nettoertrag	157.969 €
Vorteil zur Festverzinslichen	9.943 €
Ergebnis: Der Vorteil macht, bezogen auf das eingesetzte Kapital, rund 10 % aus. Wenn bei Laufzeitende eine niedrigere Steuerprogression vorliegt – etwa als Altersrentner –, so ist der Vorteil eines aufgezinsten Wertpapiers enorm.	



Beim vorzeitigen Verkauf von Aufzinsungspapieren fällt der Kursgewinn in die Steuerpflicht und unterliegt dem Zinsabschlag. Die steuerpflichtige Kapitaleinnahme liegt in der Differenz zwischen Kaufkurs und dem späterem Gesamtauszahlungsbetrag und wird nach der Emissionsrendite oder der Marktrendite errechnet.

Bei Durchhalten der Anleihe von der Emission bis zur Fälligkeit ist der gesamte Differenzbetrag zwischen An- und Verkaufspreis als Kapitaleinnahme steuerpflichtig; in diesem Fall kommen Emissions- und Marktwertrendite zum gleichen Ergebnis, da zwischenzeitliche Marktzinseinflüsse keine Rolle spielen. Ein Spekulationsertrag kann nicht anfallen.

Ausgabekurs

Der Kurs, den Anleger beim Ersterwerb von Wertpapieren zu zahlen haben. Er entspricht bei Anleihen in der Regel dem Nennwert. Bei Aktien ist der Ausgabekurs meist höher als der Nennwert, er darf aber nicht geringer sein. Bei Investmentfonds ist der Ausgabekurs der um den Ausgabeaufschlag erhöhte Wert eines Fondsanteils.

Auslandsanleihen

Sofern die Papiere in Euro notieren, ergeben sich keine Besonderheiten im Vergleich zu Anleihen hiesiger Emittenten. Anders ist es bei Anlagen in Pfund, Dollar oder weiteren Währungen. Hier konnten Anleger auf Grund des schwachen Euro in den vergangenen Jahren oftmals Währungsgewinne verbuchen. Ein solches Devisenplus bleibt steuerfrei, wenn die Anleihe erst nach mehr als einem Jahr fällig oder verkauft wird. Werden Auslandsanleihen unter dem Nennwert erworben, kann sich dies steuerlich sogar zweifach lohnen. Neben dem Währungsplus bleibt nämlich auch der Kursgewinn steuerfrei. Die laufenden Zinsen sind hingegen stets mit dem in Euro umgerechneten Wert am Zuflusstag zu versteuern. Dieser Wert ist auch Bemessungsgrundlage für den Zinsabschlag.

Fällt hingegen die ausländische Währung gegenüber dem Euro, wie beispielsweise der US-Dollar im Winter 2003, spielt das Finanzamt nach mehr als zwölf Monaten nicht mehr mit. Lediglich die in Euro umgerechneten niedrigeren Zinsen sind weiterhin steuerpflichtig. Ein Währungsverlust ist selbst dann unerheblich, wenn er höher als die kassierten Zinsen sein sollte.

Hinweis: Fremdwährungsanleihen gelten in der Regel nicht als Finanzinnovation, Kurserträge sind daher nur innerhalb der Spekulationsfrist steuerpflichtig. Bei einigen dieser Papiere werden – im Ausland nicht unüblich – flat gehandelt, Stückzinsen also nicht gesondert in Rechnung gestellt. Solche Anleihen gelten stets als Finanzinnovation, da sich der Zinsertrag im Kurswert niederschlägt.

Auslandserträge

Zinsen und Dividenden von jenseits der Grenze werden grundsätzlich wie Erträge vergleichbarer inländischer Anlagen behandelt:

- ✓ Auf ausländische Anleihen wird Zinsabschlag einbehalten, sofern sie in einem inländischen Depot lagern.
- ✓ Für Auslandsdividenden gilt das Halbeinkünfteverfahren.



- ✓ Die ausländischen Erträge sind auf der Anlage KAP zu erfassen.

Dennoch gibt es einige Besonderheiten. So kassiert der deutsche Fiskus von Auslandsdividenden keine Kapitalertragsteuer, und diese Erträge mindern nicht den Freistellungsauftrag. Im Gegenzug behält der ausländische Staat Quellensteuer ein. Diese Auslandsabgabe kann dann entweder auf die Einkommensteuer angerechnet oder als Werbungskosten abgezogen werden. Diese Wahl nehmen Sie über die Anlage AUS vor.

Außerrechnungsmäßige Zinsen

Es handelt sich um Erträge, die bei Lebensversicherungen über den rechnungsmäßigen Zins hinaus bei der Anlage des Sparanteils der Versicherungsprämien erzielt werden und entweder zur Beitragsrückerstattung oder zur Erhöhung der Versicherungssumme verwendet werden.

Außer- sowie rechnungsmäßige Zinsen werden nur dann einkommensteuerpflichtig, wenn die gesamte Lebensversicherung nicht steuerbegünstigt ist oder die Verwendung der Versicherungssumme steuerschädlich erfolgt.

Diese Berechnung ist aus Steuersicht für ab 2005 abgeschlossene Verträge unerheblich. Denn hier ist maßgebend die Differenz zwischen Auszahlungsbetrag und Summe der eingezahlten Prämien, § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.

Back-End-Load-Fonds

Es handelt sich um Investmentfonds, die beim Kauf von Anteilen keinen Ausgabeaufschlag berechnen. Sie erheben zumeist eine höhere Managementgebühr. Ansonsten ergeben sich keine Änderungen zu herkömmlichen Fonds. Sie eignen sich für Kurzfristinvestoren, da ein Ausgabeaufschlag die Rendite eines schnellen Verkaufs mindert. Langfristig ist die jährlich anfallende höhere Gebühr eher nachteilig als ein einmaliger Aufschlag.

Bahn-Anleihe

Festverzinsliche Anleihen, die von der Deutschen Bahn AG sowie dem Vorgänger Bundesbahn ausgegeben werden. Die Laufzeit beträgt zumeist 10 Jahre. Hinsichtlich der Rendite ergibt sich meist kein Unterschied zu vergleichbaren Anleihen des Bundes oder der Post. Allerdings können Bahn-Anleihen nicht kostenfrei bei der Bundesschuldenverwaltung aufbewahrt werden.

Die Zinsen aus Bahnanleihen stellen Kapitaleinnahmen dar, die dem Zinsabschlag unterliegen.

Bandbreiten-Optionsscheine

Hierbei handelt es sich um Wertpapiere, die entweder auf einen Index oder den Kurs einer bestimmten Aktie lauten. Befindet sich der betreffende Wert am Fälligkeitstag innerhalb der vereinbarten Bandbreite, erhält der Anleger neben dem Nennwert auch einen Zusatzbetrag. Liegt der Kurs von Index oder Aktie außerhalb der Zone, gibt es lediglich das eingesetzte Kapital zurück.

Mangels laufender Erträge können als Kapitaleinnahme lediglich Kursgewinne bei einem Verkauf vor Fälligkeit sowie der Zusatzbetrag in Betracht kommen. Hierbei sind zwei Alternativangebote zu unterscheiden:



- Sofern die Rückzahlung des Kapitalvermögens nicht garantiert ist, können lediglich Spekulationserträge binnen Jahresfrist vorliegen.
- Bei den herkömmlichen Bandbreiten-Optionsscheinen handelt es sich um Finanzinnovationen, bei denen Kursenerträge und der Zusatzbetrag bei Fälligkeit stets Kapitaleinnahmen sind.

Ausführlich hierzu die Verfügung der OFD Kiel vom 3.7.2003, S 2252 A – St 231.

Basket-Optionsschein

Dies sind Optionsscheine, die sich auf die Wertentwicklung eines Aktienkorbs (basket) beziehen. Das können beispielsweise Automobil-, Banken-, Chemie-, Konsum-, Maschinenbau- oder US-Biotechnologieaktien sein. Problem für den privaten Anleger: Er kann nicht immer verfolgen, wie sich der zu Grunde liegende Basket entwickelt oder zusammensetzt. Oftmals wird von den Emittenten eine Zusammenstellung von Werten gewählt, die weniger volatil sind und somit weniger Gewinnaussichten für den Erwerber bieten als Optionsscheine auf herkömmliche Aktienindizes.

Basket-Zertifikate

Wie das englische Wort basket bereits andeutet, handelt es sich bei diesem Zertifikate-Typ um einen Korb verschiedener Wertpapiere. Mit dem Kauf eines Basket-Zertifikats erwirbt der Anleger entsprechend dem Bezugsverhältnis einen Bruchteil dieses Wertpapierkorbes. Die Zusammenstellung des Korbs bestimmt der Emittent bereits vor der Erstausgabe.

Verbreitet sind Zertifikate auf Aktienkörbe, die in ihrer Zusammenstellung Aktienfonds ähneln. Doch anders als bei Aktienfonds weiß der Käufer eines Basket-Zertifikates immer, welche Wertpapiere sich im Korb befinden. Ein aktives Management, wie bei Fonds üblich, findet bei Zertifikaten nicht statt. Die Auswahlkriterien für die enthaltenen Aktien oder Wertpapiere sind bekannt und bleiben während der Laufzeit unverändert.

Dennoch kann sich die Zusammensetzung des Aktienkorbes mit der Zeit ändern. Verfolgt der Emittent mit dem Zertifikat eine gezielte Auswahl, wie etwa Aktien der Marktführer in der Automobilbranche, so muss er den Korb zu bestimmten Stichtagen anpassen, sofern sich die Marktführer ändern. Bleibt die Zusammensetzung eines Aktienkorbes immer bestehen, fallen für den Anleger meist nur geringe Gebühren oder Aufschläge an. Zertifikate mit aktiver Kosten meist eine Management-Gebühr.

Vorteilhaft sind Basket-Zertifikate, wenn Anleger gezielt auf die Entwicklung bestimmter Branchen, Regionen oder Märkte setzen wollen. Sie brauchen dann nicht die einzelnen Aktien zu kaufen und sparen Transaktionskosten.

Steuerlich ergeben sich bei diesem Produkt keine Besonderheiten zu herkömmlichen Zertifikaten.

Bausparzinsen

Dies ist eine besonders in Deutschland äußerst beliebte Form der Geldanlage und -vorsorge. Die Finanzierung über Bausparverträge beträgt beim Wohnungsbau ca. 40 bis 50 Prozent der Gesamtfinanzierung. Staatliche Prämien und niedrige Zinsen locken jährlich eine große Zahl von Anlegern zum Abschluss eines Bausparvertrages. Der Grundgedanke des Bausparens liegt darin, einem großen Teil der Bevölkerung den Wunsch nach dem eigenen Heim zu erfüllen. Die Grundidee des



Bausparens liegt in der Solidargemeinschaft; alle Mitglieder sparen in einen Topf und leihen einigen Mitgliedern billig Geld, um später selbst an die Reihe zu kommen. In den Spartopf werden regelmäßig Sparbeiträge eingezahlt; die Bausparkasse als "Sammelstelle" vergibt die Darlehen und nimmt das ausgeliehene Geld, Zins- und Tilgungsleistungen wieder für den Topf ein.

Die Praxis sieht so aus: Der Bausparer zahlt über einen längeren Zeitraum monatlich einen bestimmten Betrag auf sein Bausparkonto ein. Erreicht er etwa 40 Prozent der vereinbarten Bausparsumme, wird ihm der gesamte Betrag als Darlehen zum Hausbau oder zur Wohnungsrenovierung zur Verfügung gestellt. Der Bausparvertrag ist somit ein kombinierter Spar- und Darlehensvertrag. Alternativ kann der Sparer auch entscheiden, das angesparte Vermögen ausgezahlt zu bekommen und auf ein Darlehen zu verzichten. Der Wunsch des Bausparers nach einem nachrangig gesicherten Darlehen zur Eigenheimfinanzierung wird durch grundbuchmäßig schlechtere Sicherheiten für Bauspardarlehen erfüllt.

Sowohl in der Ansparphase als auch nach der Darlehensgewährung werden vergleichbar niedrigere Zinssätze vereinbart. Eine Verpflichtung zum Bauen besteht für die Sparphase nicht, nur die Auszahlung des Bauspardarlehens ist hieran geknüpft. Die in der Ansparphase gezahlten Zinsen werden dem Bausparkonto gutgeschrieben. Grundsatz hierbei: Höhere Sparzinsen = höhere Kreditzinsen. Die Zinssätze sind von Beginn an festgelegt und folgen nicht der allgemeinen Marktzinsentwicklung am Kapitalmarkt.

Um die Wartezeit bis zum Erlangen des Darlehens relativ kurz zu halten, muss das Darlehen entsprechend schnell und daher mit hohen Annuitäten getilgt werden. Die Tilgungsdauer beträgt meist zwölf Jahre, die Tilgung liegt somit bei jährlich rund sieben Prozent. Durch die kurze Rückzahlungsfrist wird meist verhindert, dass eine vollständige Finanzierung der Immobilie durch ein Bauspardarlehen erreicht werden kann.

In der Ansparphase werden dem Bausparer eine Abschlussgebühr (etwa 1% der Bausparsumme) sowie jährliche Kontoführungsgebühren in Rechnung gestellt. Eine Verpflichtung zur Leistung der Regelsparbeiträge besteht in den meisten Verträgen nicht, eine Aussetzung führt jedoch zu einer Verlängerung der Wartezeit. Die Einzahlung von Sonderbeiträgen über die Regelleistungen ist jederzeit möglich.

Ein wesentlicher Punkt des Bausparens ist der Termin, an dem aus der Anspar- eine Darlehensphase wird. Ab diesem Zeitpunkt wechselt die Stellung des Bausparers gegenüber dem Bausparinstitut von der eines Gläubigers in die eines Schuldners. In diesem Moment erfolgt die Zuteilung. Hierfür sind jedoch einige Voraussetzungen zu erfüllen, wie

- die Einhaltung einer Mindestansparzeit,
- die Zahlung der geforderten Mindestansparsumme,
- die ausreichende Verfügbarkeit von Geldern bei der Bausparkasse.

Während die ersten beiden Punkte bei Vertragsabschluss meist bestimmbar sind, ist der dritte Punkt nicht genau kalkulierbar und bei den einzelnen Instituten unterschiedlich. Der Sparer benötigt eine hinreichend hohe Bewertungszahl, die sich nach dem Faktor Zeit x Geld bemisst. Einen Anspruch auf Zuteilung zu einem bestimmten Zeitpunkt hat der Bausparer nicht, da das Gesamtaufkommen der Spar- und Tilgungsbeiträge von der Bausparkasse nicht absehbar ist.



Durch die Unbestimmbarkeit der Zuteilung lassen sich in der Praxis der Zeitpunkt des Eigenheim-erwerbes und die Zuteilung nicht aufeinander abstimmen. In vielen Fällen ist daher eine Vor- und Zwischenfinanzierung notwendig, um den Erwerb zu zahlen. Sobald die Zuteilung erfolgt ist, wird der Kredit durch das zinsgünstige Bauspardarlehen abgelöst. Daher erfolgt zumeist keine Tilgung in die Zwischenkredite.

Die Bausparkassen bieten einige Tarifvarianten an, um dem Bausparer zu einer gewünschten Zuteilung zu verhelfen:

- Beim **Schnellspartarif** wird das erforderliche Mindestsparguthaben möglichst schnell eingezahlt, um hierdurch die Wartezeit zu verkürzen. Nachteilig für den Sparer wirken sich die nachfolgend kürzeren Tilgungszeiträume und der i.d.R. höhere Abschlussgebühr aus.
- Beim **Langzeittarif** werden dem Bausparer in der Ansparphase höhere Guthabenzinsen gewährt. Nachteilig ist jedoch der höhere Darlehenszins, so dass dieser Tarif für den Sparer in Frage kommt, der noch nicht schlüssig ist, ob er überhaupt bauen möchte. Dafür sind sowohl die Spar- als auch die späteren Tilgungsbeiträge geringer.
- Der **Steuerspartarif** ist darauf ausgerichtet, dass alle fiskalischen Möglichkeiten (Einkommensteuer + Sparprämie) optimal ausgenutzt werden.
- Der **Optionstarif** ermöglicht es dem Bausparer, während der Sparphase von einem normalen auf einen höheren Guthabenzins zu wechseln. Bei einigen Bausparkassen ist eine schnellere Zuteilung ebenfalls möglich, mit der Option auf höhere Tilgungsraten.

Anlage-Tipp: Ob die Bausparfinanzierung eine gute Anlagemöglichkeit darstellt, lässt sich nicht generell und auch erst im Nachhinein beantworten. Faustregel: Sind die Kapitalmarktzinsen in der Ansparphase gering und bei Zuteilung hoch, ist das Bausparen eine günstige Finanzierungsform. In allen anderen Fällen stellt sich das Bausparen nicht als die günstigste Sparform dar, insbesondere dann nicht, wenn auf Grund der Einkommenshöhe keine Zulagen gewährt werden können. Ganz schlecht sieht es für den Bausparer aus, der in einer Hochzinsphase einen Bausparvertrag abschließt. Er verschenkt die hohen Kapitalmarktzinsen und begibt sich zusätzlich in die Unsicherheit des Zuteilungstermins.

Die laufenden Bausparzinsen gehören zu den Kapitaleinnahmen, sofern der Vertrag zur Finanzierung des Eigenheims genutzt wird oder noch keine konkrete Verwendung über das Guthaben vorliegt. Wird die Finanzierung des Eigenheims über einen Auffüllkredit zwischenfinanziert, können die Schuldzinsen nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden, mindern allerdings die Kapitaleinnahmen – maximal auf 0 Euro.

Wollen Sie den Vertrag aber für ein Mietobjekt einsetzen oder eine Bankhypothek mit der Bausparsumme tilgen, so sind bereits die Zinsen vor dem Kauf der Immobilie wie Mieteinnahmen zu behandeln. Nachteil: Sie können nicht auf den Sparerfreibetrag angerechnet werden.

Die Wohnungsbauprämie beträgt ab 2004 nur noch 8,8 Prozent des eingezahlten jährlichen Sparbetrages bis zu 512 € pro Person und wird auf Antrag beim Wohnsitzfinanzamt des Sparers gewährt. Zusätzlich wird das Bausparen im Rahmen von vermögenswirksamen Leistungen gefördert. Den Abzug als Sonderausgaben gibt es schon seit 1996 nicht mehr.



Bausparzinsen unterliegen dem Zinsabschlag, auch wenn es sich um Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung handelt. Der Abschlag entfällt, wenn

- der Zinssatz nicht mehr als 1 Prozent beträgt,
- der Sparer eine Arbeitnehmersparzulage oder Wohnungsbauprämie erhält,
- die Zinsen im Jahr pro Bausparvertrag unter 10 € liegen oder
- der Bausparkasse ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist.

Belegschaftsaktien

Es handelt sich um Aktien, die von einer AG zu Vorzugsbedingungen an eigene Mitarbeiter ausgegeben werden. Der verbilligte Bezug ist steuerfrei, sofern der sich ergebende Vorteil nicht höher ist als die Hälfte des Kurswertes und 135 Euro im Jahr nicht übersteigt, § 19a Abs. 1 EStG. Die Überlassung muss auf Grund eines laufenden Beschäftigungsverhältnisses erfolgen, für Rentner und Pensionäre ist sie daher nicht möglich.

Der Arbeitgeber kann die Beteiligungen sowohl selbst an den Arbeitnehmer ausgeben als auch ein Kreditinstitut damit beauftragen. Es muss sich jedoch immer um die Anteile am eigenen Unternehmen (auch Tochter- oder Muttergesellschaft) handeln und die Ausgabe darf nur als Sachbezug erfolgen. Die Ausgabe von Bargeld, mit der Verpflichtung, hierfür die Anteile zu erwerben, ist nicht begünstigt. Die Leistung muss zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erfolgen; die Verrechnung mit Teilen des Lohnes ist nicht begünstigt. Die Überlassung von Anteilen kann auch mit der vermögenswirksamen Leistung verbunden werden. In diesem Fall werden mit einer Übertragung zwei Begünstigungsmöglichkeiten ausgeschöpft.

Die überlassenen Belegschaftsaktien beinhalten dieselben Rechte wie Aktien, die über die Börse erworben werden. Die Arbeitnehmer können auf der Hauptversammlung ihr Stimmrecht ausüben und erhalten die fälligen Dividenden ausgezahlt.

Belegschaftsoptionen

Es handelt sich um Aktienoptionen, die von einer börsennotierten AG an eigene Mitarbeiter, zu meist aus dem Vorstand und in leitender Position ausgegeben werden. Diese Optionen werden zusätzlich zum festgelegten Gehalt gewährt, der Arbeitnehmer kann die Option jederzeit während seines Arbeitsverhältnisses ausüben. Befindet sich die Firma erst in der Aufbauphase, warten die Angestellten i.d.R. mit der Ausübung, bis sich der erhoffte Firmenerfolg einstellt. Der Inhaber der Option profitiert also direkt mit seiner Arbeitsleistung am Erfolg der Aktien seines Unternehmens.

Den Mitarbeitern werden die Kaufoptionen – auch Stock-Options genannt – auf Aktien übertragen, die sie berechtigen, eine bestimmte Anzahl der Aktien des ausgebenden Unternehmens zu bestimmten Bedingungen, einem fixierten Basis- oder Bezugspreis, zu erwerben. Die Ausübung ist oftmals erst nach Ablauf einer Sperrfrist möglich.

Die eingeräumten Rechte stellen zusätzlichen, laufenden Arbeitslohn dar. Der Zufluss des Vorteils und somit die Besteuerung erfolgt erst im Zeitpunkt der Ausübung der Option in Höhe der Differenz zwischen Kurswert der entsprechenden Aktie und dem zu zahlenden Ausübungspreises.



Aus der Sicht des Arbeitnehmers wirkt sich die verspätete Versteuerung nachteilig aus, denn eine (denkbare) Besteuerung im Zeitpunkt der Einräumung des Optionsrechtes würde die späteren Kurssteigerungen nicht erfassen. Diese Besteuerung kann aber nicht in Frage kommen, da die eingeräumten Optionen für den Arbeitnehmer nicht marktgängig sind, eine Veräußerung über den Terminmarkt ausgeschlossen ist. Werden dem Arbeitnehmer jederzeit handelbare Optionen übertragen, erfolgt die Besteuerung nach der gleichen Methode.

Ist die Option ausgeübt und werden dem Arbeitnehmer Aktien ins Depot gebucht, erfolgt die Besteuerung wie bei normalen Anlegern.

Berlin-Darlehen

Dieses steuerbegünstigte Darlehen wurden bis Ende 1991 speziell für den Wohnungsbau in West-Berlin nach § 17 BerlinFG ausgegeben. Ausgangspunkt war das Berlinförderungsgesetz, nach dem es der Stadt Berlin ermöglicht wurde, langfristige Darlehen zu günstigen Konditionen am Kapitalmarkt aufzunehmen.

Anleger konnten im Jahr der Darlehensvergabe bis zu 20 Prozent des Nennbetrags von der Einkommensteuerschuld abziehen. Durch diese Steuerersparnis verringerte sich der Kapitaleinsatz auf bis zu 80 Prozent des Darlehensbetrags. Die Laufzeit der Berlindarlehen betrug mindestens 25 Jahre, so dass diese Konstruktion noch mindestens bis zum Jahre 2016 bestehen wird.

Die Zinsen aus dieser auslaufenden Darlehensform sind weiterhin als Einnahmen aus Kapitalvermögen ohne Besonderheiten zu versteuern. Sofern die Darlehenshingabe durch Aufnahme von Krediten erfolgte, können die geleisteten Schuldzinsen als Werbungskosten abgezogen werden und erhöhen den Steuervorteil des Erstjahres weiter. Sofern das Darlehen an Verwandte verschenkt wird, mindert sich die ursprüngliche Steuerersparnis nicht.

Besondere Entgelte und Vorteile

Neben den herkömmlichen Kapitaleinnahmen wie Zinsen oder Dividenden sind auch besondere Entgelte und Vorteile zu versteuern, die im Gesetz ausdrücklich aufgeführt sind. Hierzu zählen die:

- Veräußerung von Dividendenscheinen ohne das zugehörige Wertpapier,
- Veräußerung von Zinsscheinen ohne das zugehörige Wertpapier,
- Einlösung von erworbenen Zinsscheinen ohne das zugehörige Wertpapier,
- Einnahmen aus → Stückzinsen,
- Abgezinste Wertpapiere wie Zerobonds und Sparbriefe,
- Veräußerung von Kursdifferenzpapieren mit versteckten Veräußerungszinserträgen. Es handelt sich um Veräußerungen von Anleihen, bei denen die Gestaltung so ausgelegt ist, dass hohe Veräußerungsgewinne eigentlich nur die enthaltenen Zinserträge tarnen sollen. Grundlage für die Besteuerung ist die vom Emittenten kalkulierte Emissions- oder Marktrendite. Hierunter fallen etwa Kombizins- oder Gleitzinsanleihen sowie Garantiezertifikate.
- Anleihen, dessen Ertragshöhe von einem ungewissen Ereignis abhängig ist, wie Aktienanleihen oder Sonderformen von Floatern.



Best Chance-Zertifikat

Dieses Zertifikat auf einen Index oder eine einzelne Aktie bietet Ihnen die Möglichkeit, einen günstigen Einstiegskurs zu erwischen. Zwischen der Emission und einem späteren Termin erfolgt die Festlegung des Kaufkurses. Der niedrigere Wert zählt. Als Gegenleistung für dieses Angebot müssen Sie ein Cap in Kauf nehmen.

Beispiel: Sie kaufen ein Zertifikat zu 50 € (Kurs der Aktie bei Emission). Sollte der Kurs am Best Chance-Datum darunter liegen, ist der maßgebend.

1. Der Kurs liegt bei 40 €: Nun erhalten Sie $(50/40)$ 1,25 Anteile.
2. Der Kurs liegt bei 55 €: Sie kaufen zu 50 € ein.

Dieses Zertifikat bietet keine besonderen Vorteile. Anleger fahren in der Regel mit Discountpapieren auf dieselbe Aktie besser. Ist der Chance-Zeitpunkt verstrichen, lohnt der Kauf des Papiers nicht mehr.

Beteiligungs-Fonds (Ost)

Es handelt sich um ein Steuersparmodell – ähnlich dem ausgelaufenen Berlin-Darlehen –, bei dem der Anleger der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder der Deutschen Ausgleichsbank ein Darlehen gibt, das unter dem Marktzins liegt und eine Laufzeit von zehn Jahren hat. Zwölf Prozent des Anlagebetrages dürfen im Jahr der Zeichnung direkt von der Steuerschuld abgesetzt werden, maximal 50 Prozent der festgesetzten Einkommensteuer.

Für den Anleger ergibt sich auf die gesamte Laufzeit bezogen nur dann eine über dem Marktzins liegende Rendite, wenn seine Steuerprogression entsprechend hoch und der Sparerfreibetrag bereits ausgeschöpft ist. Die beiden Kreditinstitute stellen die eingesammelten Gelder kleinen und mittleren Gewerbebetrieben in Ostdeutschland zur Verfügung um damit deren Eigenkapitalausstattung zu verbessern.

Die vereinnahmten Zinsen aus dem Darlehen stellen Einnahmen aus Kapitalvermögen dar und unterliegen dem Zinsabschlag. Die Darlehenshingabe war auf die Jahre 1996 bis 1998 beschränkt, die letzte Einnahmebesteuerung wird also im Jahre 2008 erfolgen.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axerpartnerschaft.de